

# Neuregelung des Verteidigerkostenersatzes in Strafverfahren

Mit 1. 8. 2024 trat eine gesetzliche Neuregelung des Verteidigungskostenersatzes in Kraft (§§ 196a, 393a StPO idF BGBl I 2024/96), die zu einer deutlichen Erhöhung des Kostenersatzes bei Freisprüchen im Hauptverfahren und erstmals auch zu einem Kostenersatz bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens führt.

Von Simone Petsche-Demmel

Der Kostenersatz soll sowohl einen Beitrag zu den notwendigen Barauslagen als auch einen Beitrag zu den Verteidigerhonoraren umfassen. Er ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Verfahrens (bzw den Umfang der Ermittlungen), die Komplexität der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen.

Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung ist ein Kostenbeitrag bis zu folgenden Höchstbeträgen vorgesehen: Verfahren vor dem Bezirksgericht bis zu EUR 5.000,-, Verfahren vor dem Einzelrichter am Landesgericht bis zu EUR 13.000,-, Verfahren vor dem Schöffen- bzw Geschworenengericht bis zu EUR 30.000,-. Bei Einstellungen eines Ermittlungsverfahrens ist ein Kostenersatz bis zu EUR 6.000,- normiert.

Die genannten Höchstbeträge können bspw bei besonders komplexen Verfahren oder bei Überschreitung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens von drei Jahren um 50 Prozent überschritten werden. Im Falle „extremen Umfangs des Verfahrens“ – was übrigens in einer Gesamtschau ua nach der ganz außergewöhnlichen Dauer der Hauptverhandlung, einem ganz außergewöhnlichen Akteninhalt und einem ganz außergewöhnlichen Umfang der Urteilsausfertigung abzuleiten ist (§ 285 Abs 2 StPO) – kann der Höchstbetrag auf das Doppelte erhöht werden. In Ausnahmefällen ist nach der Neuregelung somit ein Kostenersatzbeitrag bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens bis zu EUR 12.000,- bzw bei Freispruch im Schöffenverfahren bis zu EUR 60.000,- möglich.



© Adobe Stock

Der neue Kostenersatz ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die verfahrensbeendende Entscheidung ab dem 1. 1. 2024 rechtskräftig geworden ist.

Gerade Freisprüche in aufwändigen (Wirtschafts-)Strafverfahren sind oft mit erheblichen Verteidigerkosten verbunden und haben schon so manchen Unschuldigen an den Rand des wirtschaftlichen Ruins geführt. In der Praxis liegen die Kosten der Verteidigung nämlich um ein Vielfaches über dem Kostenersatzbeitrag. Die Erhöhung des Verteidigerkostenersatzes war daher eine jahrelange Forderung (nicht nur) der Anwaltschaft. Die wirtschaftliche Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten ist mit der Novelle zwar noch nicht hergestellt, dennoch leistet die Neuregelung einen wesentlichen Beitrag zu einer gerechteren Verteilung des finanziellen Risikos im Strafprozess.

## DIE AUTORIN



Mag. Simone Petsche-Demmel ist Rechtsanwältin und Gründungspartnerin von petsche pollak. Sie ist spezialisiert auf Wirtschaftsstrafrecht, verteidigt Unternehmen und Unternehmensleiter in Wirtschaftsstrafverfahren und berät Unternehmen bei der Durchführung von internen Untersuchungen sowie in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten.

© privat